



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die

Immissionsschutzbehörden der Stadt- und
Landkreise

Naturschutzbehörden der Stadt- und Land-
kreise

Nachrichtlich:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbrau-
cherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Woh-
nungsbau

Abteilungen 5 der Regierungspräsidien Frei-
burg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen

ZSV beim Regierungspräsidium Tübingen

Abteilung 2 der LUBW

Kompetenzzentrum Windenergie bei der LUBW

Kompetenzzentren Energie bei den Regie-
rungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart
und Tübingen 72-8881.50/27

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail!

Stuttgart 18.01.2021

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 72-8881.50/27

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Neufassung der Hinweispapiere zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen

Anlagen

Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2013, modifiziert 2020) und die Hinweise zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015) wurden nun in den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021 (siehe Anlage) zusammengeführt und neu gefasst. Die Hinweise konkretisieren die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG für europäische Vogelarten in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Errichtung und der Betrieb von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtigen Kleinwindenergieanlagen sind von den Hinweisen nicht erfasst. Bezüglich der Berücksichtigung von Artenschutzbelangen bei der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen wird daher auf das entsprechende Skript des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen (dieses ist im Internet abrufbar unter <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript550.pdf>).

Die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 15.01.2021 werden hiermit eingeführt und veröffentlicht. Die Einführung der neu gefassten Hinweise erfolgt zunächst und **bis auf Weiteres im Rahmen einer Pilotphase zur Erprobung in der Praxis**. Die neu gefassten Hinweise berücksichtigen den aktuellen Wissensstand und stellen nach Auffassung des Umweltministeriums trotz der pilothaften Einführung eine ebenso rechtssichere Entscheidungsgrundlage dar wie die bisherigen Papiere.

Ich bitte Sie, Folgendes besonders zu beachten:

Für die Vorhabenträger besteht bis auf Weiteres ein **Wahlrecht**, ob das Verfahren unter Anwendung der bisherigen „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2020)“ und den „Hinweisen zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015)“ oder nach den neu gefassten Hinweisen 2021 geführt werden soll.

Die Vorhabenträger sind zu Beginn des Verfahrens als auch in bereits laufenden Verfahren auf dieses Wahlrecht sowie darauf hinzuweisen, dass **entweder** die bisherigen Hinweispapiere (LUBW 2015 & 2020) **oder** das neu gefasste Papier 2021 zugrunde gelegt werden können. Es handelt sich jeweils um in sich stimmige Vorgaben, die jeweils in ihrer Gesamtheit gelten.

Die Entscheidung der Vorhabenträger ist zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. **Die Zulassungsbehörden werden gebeten, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Vorzimmer7@um.bwl.de) bis auf Weiteres diejenigen Vorhaben bzw. Genehmigungsverfahren unter Nennung des Projektnamens, des Vorhabenträgers sowie der Anzahl der geplanten Anlagen mitzuteilen, die nach den neu gefassten Hinweisen bearbeitet werden.** Außerdem bitten wir um die Angabe, ob es sich um ein bereits laufendes Verfahren (Nennung des Jahres der Antragstellung) oder um ein neues Verfahren handelt.

Vor der Veröffentlichung der neu gefassten Hinweise erfolgte Bestandserfassungen nach den bisher geltenden „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2013 und 2020)“ behalten auch in denjenigen Verfahren, die nach dem Willen des Vorhabenträgers nach den neu gefassten Hinweisen 2021 durchgeführt werden sollen, Gültigkeit, wenn sie für eine Bewertung nach den neu gefassten Hinweisen eine vertretbare Beurteilungsgrundlage bilden.

Für die Gutachterinnen und Gutachter bieten die Hinweise im Rahmen der gebotenen Einzelfallprüfung eine wichtige Orientierungshilfe. Abweichungen bei der Erfassung und Bewertung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollen einzelfallspezifisch und möglichst vor Beginn der geplanten Untersuchungen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und im Methodenteil des Gutachtens dargestellt werden. Diese Darstellung soll neben einer transparenten Dokumentation auch eine nachvollziehbare fachliche Begründung umfassen. Entsprechende Absprachen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger werden von der

höheren Naturschutzbehörde und der LUBW akzeptiert, soweit sie fachlich und rechtlich vertretbar sind. Die Befugnisse der höheren Naturschutzbehörde im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht über die untere Naturschutzbehörde bleiben unberührt. Begründete Abweichungen stellen keinen Mangel in der Erfassung dar, soweit sie natur-schutzfachlich vertretbar sind. Eine nicht erfolgte Abstimmung stellt nicht per se einen Mangel in der Erfassung dar. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben in Kapitel 5, insbesondere Kapitel 5.2 der Hinweise verwiesen.

- Gegenüber der bisherigen Fassung der Erfassungshinweise (LUBW 2020) und der Bewertungshinweise (LUBW 2015) ergeben sich durch die Neufassung 2021 insbesondere folgende wesentliche Änderungen:
 - Gestufte Vorgehensweise zur Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und der erheblichen Störung:
 - Abstandsbetrachtung: Einführung eines Nahbereichs um den Brutplatz.
 - Fachliche und methodische Präzisierung der Habitatpotenzialanalyse (HPA): Die HPA konkretisiert die in den bisherigen Erfassungshinweisen vorgesehene fachgutachterliche Einschätzung der Raumnutzung im Hinblick auf die Landschaftsausstattung des Untersuchungsraums.
 - Anpassung der Raumnutzungsanalyse (RNA): Einbezug der HPA sowie der Phänologie bei der fachgutachterlichen Bewertung.
 - Rotmilan: Neues Bewertungsverfahren auf Grundlage der Definition von Fallgruppen in Abhängigkeit von der Siedlungsdichte und den Abständen der Vorkommen zur geplanten Windenergieanlage. Erhöhung des Aufwands für die RNA in Dichtezentren ab 10 Revierpaaren im 3,3 km-Radius
 - Anpassung der Liste windenergiesensibler Arten inkl. der Mindestabstände und Prüfbereiche
 - Uhu und Weihen-Arten: Windkraftempfindlichkeit in Abhängigkeit von der Höhe der Rotorunterkante
 - Schwarzstorch: Windkraftempfindlichkeit besteht nur für flugunerfahrene Jungvögel sowie in definierten flugkritischen Situationen. Reduzierung des Mindestabstands (1.000 m: Schutz der Jungvögel) und des Prüfbereichs (6.000 m). Anpassung des Aufwands für die RNA.
 - Ergänzung von Anforderungen an Fachgutachten und fachgutachterliche Praxis sowie hinsichtlich des Umgangs mit Daten Dritter.

- Überarbeitung der Standard-Vermeidungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilan sowie den Wespenbussard
 - Definition des Gefahrenbereichs
- Die Hinweise 2021 gelten nicht für die Träger der Bauleitplanung. Insoweit gelten die Hinweise von 2015 bzw. 2020 fort. Für diesen Bereich sollen separate Weiterentwicklungen erfolgen. Bis zu deren Veröffentlichung kann die Neufassung jedoch als Hilfestellung herangezogen werden.

Der fortwährende Erkenntnisgewinn und die gegenwärtige dynamische Entwicklung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen erfordern eine kontinuierliche Ergänzung und Aktualisierung der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15.01.2021. Sofern etwa eine Anpassung zu einzelnen Arten oder Erfassungs- und Bewertungsmethoden aufgrund neuer naturschutzfachlicher Kenntnisse erforderlich und geboten sind, sollen diese sukzessive erfolgen, gegebenenfalls auch über kurzfristige Aktualisierungen von Teilaspekten.

Zur Einführung der neu gefassten Hinweise in die Praxis sind zudem zeitnah (Februar/März) Fortbildungen für die nachgeordneten Naturschutzbehörden sowie die Gutachterinnen und Gutachter geplant.

Über etwaige Ergänzungen und Aktualisierungen der Hinweise sowie über die geplanten Fortbildungsangebote werden Sie selbstverständlich jeweils gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen